

Betreff:
Verbotsschilder für LKW

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 19.01.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	17.01.2017	Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 08.02.2016:

Wir beantragen, an den Straßen in die Lindenbergssiedlung (Hans-Geitel-Straße, Julius-Elster-Straße, Dedekindstraße, Bunsenstraße) Verbotsschilder für Lkw über 16 Tonnen aufzustellen.

Antwort der Verwaltung:

Die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen darf nicht ohne Grund erfolgen. Nach § 45 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) können Verkehrsbeschränkungen - wie hier die Verbotsschilder für Lkw über 16 Tonnen - angeordnet werden, um außerordentliche Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, abzuwenden. Die Angelegenheit wurde überprüft. Gründe für die Anordnung einer Tonnagebeschränkung für Lkw über 16 t sind nicht vorhanden.

Insofern beabsichtigt die Verwaltung, für die Straßen in die Lindenbergssiedlung (Hans-Geitel-Straße, Julius-Elster-Straße, Dedekindstraße, Bunsenstraße) keine Verbotsschilder für Lkw über 16 Tonnen aufzustellen.

Leuer

Anlage/n:

keine